

Stadtsport-Verband Ibbenbüren e.V.



Satzung des Stadtsportverbandes Ibbenbüren e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Stadtsportverband Ibbenbüren e.V.“, im folgenden SSV genannt.
Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren unter NnVR 451 eingetragen.
Der SSV ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Sportvereinen mit Sitz in Ibbenbüren. Er greift nicht in das Eigenleben seiner Mitgliedsvereine ein.

Das Geschäftsjahr des SSV ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Zweck des SSV ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

Förderung der gemeinsamen Interessen der Sportvereine mit Sitz in Ibbenbüren,

Förderung der sportlichen Jugendarbeit in den Vereinen,

gemeinsames Auftreten der ortsansässigen Vereine in Fragen von vereinsübergeordneter Bedeutung,

Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit in Fragen von allgemeinem Interesse,

Ehrung verdienter Sportler/-innen und sonst um den Sport verdient gewordener Personen

Einflußnahme auf die Gebietskörperschaften bei Errichtung und Zurverfügungstellung von Sporteinrichtungen,

Förderung des freundschaftlichen Verkehrs der Mitgliedsvereine und ihrer Mitgliedsvereine untereinander sowie

Unterstützung der Mitgliedsvereine in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der SSV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des SSV kann jeder Ibbenbürener Sportverein werden, der seine Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachweist.

Gleichzeitig wird die Mitgliedschaft in einem Fachverband vorausgesetzt. der Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ist.

Schulen in Ibbenbüren sind Mitglieder aufgrund der gewachsenen Struktur des SSV

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des SSV teilzunehmen und bei der Wahl der Organe des SSV mitzuwirken.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des SSV zu fördern und die Beiträge sowie Umlagen rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Verlust der Mitgliedschaft in einem Fachverband
- c) Erziehung der Gemeinnützigkeit oder
- d) Ausschluß.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluß eines Mitgliedsvereines kann nur aus wichtigem Grund durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedsvereine beschlossen werden; dabei hat jeder Verein nur eine Stimme. Vorher ist dem betroffenen Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antrag ist den Mitgliedern in der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

§ 7 Beiträge und einmalige Zahlungen

Die Aufwendungen des SSV werden durch Beiträge bestritten, deren Höhe, Staffelung und Fälligkeit von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

Der Erhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr kann nur von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden.

Bei besonderen Anlässen kann die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit einmalige Zahlungen (Umlagen) sowie deren Fälligkeit beschließen.

§ 8 Organe des SSV

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung und
- b) der Vorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SSV sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes nach Maßgabe der Satzung
- e) Beschlußfassung über Anträge
- f) Festsetzung von Beiträgen und einmaligen Zahlungen.
- g) Satzungsänderungen
- h) Ausschluß eines Mitgliedsvereines
- i) Auflösung des SSV

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine.
- b) den Delegierten des Schulsports und
- c) den Mitgliedern des Vorstandes.

Die Anzahl der Delegierten je Verein wird nach folgendem Schlüssel ermittelt:

bis 100 Mitglieder = 1 Delegierte(r)

101 - 250 Mitglieder = 2 Delegierte

251 - see Mitglieder = 3 Delegierte

501 - 1.000 Mitglieder = 4 Delegierte

1.001 - 2.000 Mitglieder = 5 Delegierte

über 2.000 Mitglieder = 6 Delegierte.

Die Zahl der Vereinsmitglieder wird nach der Bestandserhebung des Landesportbundes ermittelt.

Jede in Ibbenbüren vertretene Schulform stellt eine(n) Delegierte(n). Die Delegierten des Schulsports sind stimm- und antrags-berechtigte Mitglieder gemäß §§ 4 und 5 der Satzung.

Die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung tritt jedes Jahr zusammen und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Weitere Delegiertenversammlungen findet statt, wenn dies der Vorstand aus wichtigem Grund beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine es schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem/bei der Vorsitzenden beantragt.

Der/Die Vorsitzende beruft die Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder gemäß § 4 der Satzung ein. Die Einladung muß spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung erfolgen. Die Mitglieder gemäß § 4 der Satzung können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Delegiertenversammlung schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für den Fall, daß Anträge gestellt werden, entscheidet der Vorstand, ob den Mitgliedern die Ergänzung der Tagesordnung noch vor dem Tage der Versammlung besonders schriftlich mitgeteilt wird. Sind Anträge gestellt worden, so hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig. Beschlüsse werden, soweit andere Vorschriften dieser Satzung (§§ 6 Abs. 1, 6 Abs. 4, (7) Abs. 3, 12 Abs. 1, 12 Abs. 3 und 13 Abs. 1 der Satzung) nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefaßt. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich; geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies verlangt. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den / der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1. der/die erste Vorsitzende
- 2. der/die zweite Vorsitzende
- 3. der/die Geschäftsführer/in
- 4. die Frauenvertreterin
- 5. - 7. drei Beisitzer/innen der Vereine
- 8. ein/eine Beisitzer/in des Schulsports

Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Vereinen angehören.

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und/oder Beauftragte einzusetzen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Delegiertenversammlung zu berichten.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Beisitzers/der Beisitzerin des Schulsports von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt bei den in Absatz (1) unter Ziffer 1., 3., 5. und 7. Genannten in ungeraden Jahren und bei den unter Ziffer 2., 4. und 6. Genannten in geraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Beisitzer/ Die Beisitzerin des Schulsports wird jährlich von den Schulsportvertretern benannt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die erste Vorsitzende,
- b) der/die zweite Vorsitzende und
- c) der/die Geschäftsführer in.

Der SSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/ in für die Dauer von zwei Jahren. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist für eine Wahlperiode zulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Delegierten Versammlung beschlossen werden.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie sechs Wochen vor Abhaltung der Delegiertenversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des SSV eingegangen und den Mitgliedern in der Einladung

zur Delegiertenversammlung mitgeteilt worden sind.

Zur Änderung des Zwecks bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Delegiertenversammlung. Soll der Zweck des SSV geändert werden, so ist hierfür eine besondere Einladung an die in § 4 der Satzung genannten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bis zur Delegiertenversammlung zu versenden, in der ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, daß der Zweck des SSV geändert werden soll.

§ 13 Auflösung des SSV

Die Auflösung des SSV kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Ibbenbüren, die es ausschließlich zum Zwecke der Sportförderung verwenden darf.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung des SSV am 15. März 1988 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. April 1987 außer Kraft.